

Anlage

Auszug Bußgeldbescheid vom 30.9.2020 (Az.:O/2959/2019) ab Bl. 9, 4. Absatz (ab „Zumessung der Geldbuße“) bis Bl. 10, 3. Absatz, 1. Halbsatz (bis einschließlich „der gesamte Umsatz im Onlinehandel“)

„[...]“

Zumessung der Geldbuße

Innerhalb dieses Rahmens soll die Geldbuße wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 83 Abs. 1 DSGVO). Diese Vorgaben haben die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder mit ihrem Konzept zur Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen vom 14.10.2019 („Bußgeldkonzept“) konkretisiert.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die festgestellten Verstöße von der H & M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG begangen wurden. Die H & M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG erbringt den Kundensupport für H & M Deutschland und Österreich, soweit er nicht direkt in den stationären Ladenlokalen erbracht wird, insbesondere also für das Onlinegeschäft. Die digitale Verkaufsplattform selbst (also der Onlineshop) wird hingegen nicht von der H & M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG betrieben. Der Umsatz der H & M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG ist damit losgelöst von den Umsätzen des Verkaufsgeschäfts oder des Onlineverkaufsgeschäfts. Es stellt somit keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Bußgeldhöhe dar, da sich diese an den tatsächlichen Umsätzen des Unternehmens zu orientieren hat. Nur so kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen bestimmt werden, was für die Berechnung einer wirksamen und angemessenen Geldbuße unerlässlich ist.

Die Ausgliederung des Kundensupports für das Onlinegeschäft ist eine rein formale Trennung. Diese ist für die Bestimmung der Berechnungsgrundlage für die Bußgeldhöhe zu ignorieren. Nach dem in der DSGVO verankerten Unternehmensbegriff ist das Bußgeld daher so zu bemessen wie es zu bemessen wäre, wenn die H & M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG (unselbstständiger) Teil des Onlinegeschäfts wäre. Anknüpfungspunkt zur Berechnung des bußgeldrelevanten Umsatzes ist daher der gesamte Umsatz des Onlinegeschäfts zu dem die H & M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG einen Beitrag leistet.

Es ist das Ziel der DSGVO, Ausgründungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht zu privilegieren, da eine effektive Durchsetzung des Datenschutzrechts gefährdet wäre. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass Konzerne datenschutzkritische Bereiche in nahezu umsatzlose Tochtergesellschaften ausgründen und damit Bußgeldrisiken ausschließen.

Anknüpfungspunkt ist daher der gesamte Umsatz im Onlinehandel, [...]“